

<h2 style="margin: 0;">Frank Hartmann</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwalt</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: x-small;">www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h2 style="margin: 0;">Julia Heieis</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwältin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: x-small;">Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>		

Unter welchen Voraussetzungen kann die Bundesagentur für Arbeit bei Kündigungen eine Sperrzeit verhängen?

Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das heißt, man bekommt keine Auszahlung für die Dauer von regelmäßig 12 Wochen.

Außerdem verkürzt die Sperrzeit die Anspruchsdauer, d. h., sie verschiebt nicht nur den Anspruchszeitraum nach hinten, sondern führt für diesen Zeitraum zu einem endgültigen Entfallen des Anspruchs. Besteht also eigentlich ein Anspruch von 48 Wochen, so bleiben nur 36 Wochen übrig, in denen man Arbeitslosengeld erhält.

Grund für die Verhängung der Sperrzeit ist immer ein versicherungswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- Sie kündigen selber,
- Sie schließen einen Aufhebungsvertrag,
- Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen berechtigt aufgrund Ihres Verhaltens.

Wenn Sie allerdings einen wichtigen Grund für die Eigenkündigung haben, wird keine Sperrzeit ausgesprochen:

- Insolvenz des Arbeitgebers
- erheblicher psychischer Druck, Mobbing oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- der Arbeitgeber zahlt Ihr Gehalt nicht

Auch wenn Sie einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag schließen, muss ein wichtiger Grund vorliegen, damit es nicht zu einer Sperre kommt. Dabei reicht es aber nicht aus, wenn der Arbeitgeber eine Kündigung für den Fall androht, dass Sie keinen Aufhebungsvertrag abschließen.

Im ersten Monat einer Sperrzeit haben Sie gemäß weiterhin Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

Nach Ablauf dieses Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit setzt die reguläre Krankenversicherung der Arbeitslosen (KVdA) ein. Allerdings haben Sie in dieser Zeit keinen Anspruch auf Krankengeld.